

Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund

Nr. 69

2. März 1977

GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATES
DER UNIVERSITÄT DORTMUND

S. 1 - 9

VORLÄUFIGE GRUNDORDNUNG
DER UNIVERSITÄT DORTMUND

S. 10 - 18

Die in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 56
vom 1. April 1976 veröffentlichte Fassung
wird aufgehoben und durch die nachstehende,
redaktionell überarbeitete ersetzt.

GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATES

DER

UNIVERSITÄT DORTMUND

Das Rektorat der Universität Dortmund hat sich in seiner 26. Sitzung am 17.2.1977 mit Zustimmung des Senates der Universität Dortmund die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1

Leitungsaufgaben (§ 5 Abs. 1 VGO)

Leitungsaufgaben umfassen die in § 9 Abs. 1 VGO genannten Aufgaben. Sie erstrecken sich ferner auf solche Aufgaben, die über Einzelfallregelungen hinausgehende Bedeutung haben oder gewinnen können. Das Rektorat kann ferner durch Beschluß bestimmen, welche Aufgabe im Einzelfall als Leitungsaufgabe gelten soll.

§ 2

Verantwortlichkeit (§ 6 Abs. 1 VGO)

Verantwortlichkeit bedeutet die Pflicht, sich der Aufgaben und Angelegenheiten vorrangig anzunehmen, die in den jeweiligen Aufgabenbereich fallen; das bezieht sich auf ihre Geltendmachung, Entgegennahme von dritter Seite, Vorbereitung durch die Verwaltung, Information der Beteiligten sowie die Vertretung im Rektorat.

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Prorektoren ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

§ 3

Vertretung (§ 4 Abs. 3 S. 2 VGO)

Vertretung findet im Falle der Verhinderung und nach Vereinbarung statt. Die Vertretungsbefugnis umfaßt die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig erscheinenden Maßnahmen.

§ 4

Der Rektor wird entsprechend der Bestimmung des § 4 Abs. 3 Satz 2 VGO in folgenden Aufgaben und Angelegenheiten durch einen der Prorektoren vertreten:

Vorsitz im Rektorat

Vorsitz im Senat

Rechenschaftspflicht gegenüber dem Konvent

Vorsitz in der Dekanekonferenz

Westdeutsche Rektorenkonferenz

Landesrektorenkonferenz NW

Dienstbesprechungen im MWF

Wissenschaftliche Institute und Verbände

Veranstaltungen, die aus Gründen der Repräsentation besucht werden.

Die Vertretung beim Vorsitz im Senat und beim Rechenschaftsbericht vor dem Konvent wird zu Beginn eines jeden Semesters festgelegt und universitätsintern bekanntgegeben.

§ 5

Die übrigen Rektoratsmitglieder vereinbaren ihre gegenseitige Vertretung von Fall zu Fall, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Rektor.

§ 6

Sein Stimmrecht im Rektorat kann jedes Mitglied nur selbst ausüben.

§ 7

Jedes Mitglied des Rektorats kann jede Angelegenheit, die es für eine Leitungsaufgabe hält, dem Rektorat vorlegen.

§ 8

Hält der verantwortliche Prorektor es für erforderlich, die vorbereitende Bearbeitung einer Angelegenheit, die als Leitungsaufgabe dem Rektorat vorzulegen ist, ganz oder teilweise an sich zu ziehen, so stimmt er dies mit dem Kanzler ab. Das gleiche gilt für die Durchführung der vom Rektorat getroffenen Entscheidungen und Vereinbarungen.

§ 9

Die Entscheidungen des Rektorates müssen am Wohl der Universität im Ganzen orientiert sein.

§ 10

Die Mitglieder des Rektorats unterrichten sich gegenseitig über alle Angelegenheiten von Bedeutung, die ihnen bekanntgeworden sind.

§ 11

Über die Rektoratssitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Auf begründetes Verlangen eines Mitglieds des Rektorats ist im Einzelfall ein weitergehendes Protokoll zu fertigen, sofern dies der Arbeit des Rektorats nicht schadet.

Die genehmigten Protokolle werden, ganz oder auszugsweise, jeweils denjenigen Stellen innerhalb der Universitätsverwaltung zugeleitet, die mit den betreffenden Angelegenheiten befaßt sind.

§ 12

Das Rektorat ist beschlußfähig, wenn und solange mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Darunter muß sich entweder der Rektor oder sein Vertreter gemäß § 4 befinden.

Es beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen, deren Gegenstand in den Verantwortungsbereich eines Prorektors oder des Kanzlers fällt und die gegen dessen Stimme gefaßt werden, ist dies ausdrücklich in das Protokoll aufzunehmen und Gelegenheit zu einem begründeten Sondervotum zu geben. Das gleiche gilt generell für Beschlüsse, die gegen die Stimme des Rektors gefaßt werden.

§ 13

Der Rektor trifft in unaufschiebbaren Fällen die notwendigen Maßnahmen, wenn Beschlüsse des Rektorats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden können (Eilentscheidungen). Sobald eine Beschlußfassung im Rektorat möglich ist, sind solche Entscheidungen zur Genehmigung vorzulegen. Vor Eilentscheidungen soll der Rektor erreichbare Rektoratsmitglieder unterrichten.

§ 14

Der Vorsitzende des Rektorats hat das Recht, zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste zu laden. Ist der Kanzler verhindert, so ist zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt der der Sache nach zuständige Dezernent zu laden.

§ 15

Das Rektorat tagt in der Regel einmal wöchentlich (ordentliche Sitzungen). Der Rektor kann außerordentliche Sitzungen einberufen; er muß dies tun, wenn mindestens zwei Mitglieder des Rektorats oder der Kanzler unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Dringlichkeitsgründe beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 16

Ladung, Tagesordnung

Der Rektor beruft die Sitzungen des Rektorats ein. Die Ladungsfrist für die ordentlichen Sitzungen beträgt 3 Tage, die für außerordentliche Sitzungen 24 Stunden.

Der Rektor stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Die übrigen Mitglieder des Rektorats haben das Recht, dem Rektor bis zu zwei Tagen vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte zu benennen; diese sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die vorläufige Tagesordnung sowie sachdienliche Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind der Einladung beizufügen.

Die vorläufige Tagesordnung erhalten auch alle Dezernenten der Universitätsverwaltung.

Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn einer jeden Sitzung festgelegt.

§ 17

Abweichung von der Geschäftsordnung

Das Rektorat kann, sofern dies im Einzelfall tunlich ist, von dieser Geschäftsordnung abweichen, falls alle Mitglieder des Rektorats zustimmen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung des Senats der Universität Dortmund in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund zu veröffentlichen.

Dortmund, den 18. Febr. 1977

Universität Dortmund

- Das Rektorat -

Der Rektor

PROREKTOR I	PROREKTOR II	PROREKTOR III
<p>Forschung Lehre Studium</p>	<p>Haushalt Personal</p>	<p>Bau und Raum</p>
<p>Ständige Senatskommission für Angelegenheiten der Lehre und des Studiums</p>	<p>Ständige Senatskommission für Haushaltsangelegenheiten</p>	<p>Ständige Senatskommission für Bau- und Raumfragen</p>
<p>Ständige Senatskommission für Nachwuchsfragen</p>	<p>Ausschuß für Sportangelegenheiten</p>	<p>Strukturausschuß</p>
<p>Ständige Senatskommission für Forschungsangelegenheiten</p>	<p>Nebentätigkeitsausschuß</p>	<p>Verfassungsausschuß</p>
<p>Förderungsausschuß</p>	<p>Ausschuß für die Vergabe von Austauschstipendien an deutsche u. ausländische Studierende aus Mitteln des Landes NW</p>	<p>Bibliotheksausschuß</p>
<p>Zentrale Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses</p>	<p>Sportausschuß zur Vergabe von Mitteln</p>	<p>Direktorium des Übergreifenden Instituts für Umweltschutz und Umweltgütepplanung</p>
<p>Zentrale Studienberatungsstelle</p>	<p>Vorläufiger Ausschuß für das Universitätsrechenzentrum</p>	
<p>Zentrales Prüfungsamt</p>	<p>Hochschulrechenzentrum</p>	<p>Universitätsbibliothek</p>
<p>Akademisches Auslandsamt</p>		

VORLAUFIGE GRUNDORDNUNG DER UNIVERSITÄT DORTMUND

vom 28. 11. 1968 (ABL. KM. NW S. 347)

in der Fassung der Änderungen

vom 28. 3. 1972 (GABL. NW S. 205),

vom 18.12. 1973 (GABL. NW 1974, S. 36) und

vom 16. 2. 1976 (GABL. NW. S. 171)

§ 1

Die Universität Dortmund

- (1) Die Universität Dortmund ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat das Recht der Selbstverwaltung gemäß Art. 16 der Landesverfassung.
- (2) Die Universität dient der Forschung und der Lehre. Sie bereitet Studenten auf Berufe vor, für die ein wissenschaftliches Studium vorgeschrieben und nützlich ist. Sie hat die Aufgabe der wissenschaftlichen Weiterbildung.
- (3) Die Universität hat das Recht der Habilitation sowie das Recht der Verleihung akademischer Grade und Ehrungen.
- (4) Die Universität gliedert sich in Abteilungen; sie soll auf der Grundlage der "Empfehlungen zum Aufbau einer Universität in Dortmund" aufgebaut werden.

§ 2

- (1) Mitglieder der Universität sind
die Hochschullehrer,
die wissenschaftlichen Mitarbeiter,
die Studenten.
Weiterhin gehören der Universität die übrigen in der Universität tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter an.
- (2) Hochschullehrer im Sinne dieser Ordnung sind
die ordentlichen Professoren und die entpflichteten Professoren,
die außerordentlichen Professoren,
die Honorarprofessoren,
die Wissenschaftlichen Abteilungsvorsteher und Professoren,
die Wissenschaftlichen Räte und Professoren,
die Dozenten,
die Privatdozenten.
- (3) Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind
die übrigen in Forschung und Lehre an der Universität tätigen
wissenschaftlichen Beamten und Angestellten.
- (4) Studenten im Sinne dieser Ordnung sind
die ordentlich immatrikulierten Studenten.

§ 3

Organe der Universität

Organe der Universität sind
der Rektor,
das Rektorat,
der Senat,
der Konvent,
das Kuratorium.

§ 4

Der Rektor

- (1) Der Rektor vertritt die Universität nach außen. Er führt gem. § 5 Abs. 3 den Vorsitz im Rektorat, leitet gem. § 9 Abs. 4 die Sitzungen des Senats, trifft regelmäßig mit den Dekanen zusammen und erfüllt alle weiteren ihm gemäß dieser Vorläufigen Grundordnung obliegenden Aufgaben.
- (2) Die Amtszeit des Rektors beträgt 4 Jahre. Er wird vom Konvent gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Minister.
- (3) Der Rektor wird durch den Kanzler vertreten. Die Vertretung kann in der Geschäftsordnung des Rektorats für einzelne Angelegenheiten abweichend geregelt werden.
- (4) Der Senat kann nach Anhörung des Kuratoriums dem Konvent die Abwahl des Rektors vorschlagen. Für die Abwahl ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsmäßigen Mitglieder des Konvents erforderlich. Der Beschluß bedarf der Bestätigung des zuständigen Ministers.

§ 5

Das Rektorat

- (1) Das Rektorat leitet die Universität. Es ist für die geordnete Wahrnehmung aller ihrer Aufgaben verantwortlich, soweit nicht in dieser Satzung andere Zuständigkeiten festgelegt sind.
- (2) Mitglieder des Rektorats sind
der Rektor,
die drei Prorektoren,
der Kanzler.
- (3) Der Rektor führt den Vorsitz im Rektorat und leitet dessen Geschäfte.

- (4) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Senats bedarf.
- (5) Die Mitglieder des Rektorats nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats und des Kuratoriums teil. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Senatskommissionen und der Senatsausschüsse teilnehmen.

§ 6

Die Prorektoren

- (1) Innerhalb des Rektorats sind die Prorektoren jeweils verantwortlich für je einen der folgenden Aufgabenbereiche:
 - Forschung, Lehre und Studium,
 - Haushalts- und Personalfragen,
 - Bau- und Raumfragen.
- (2) Die Prorektoren werden auf Vorschlag des Rektors vom Konvent gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- (3) Mit dem Amtsantritt eines neuen Rektors endet das Amt der amtierenden Prorektoren. Sie führen ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger kommissarisch weiter.

§ 7

Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgaben, die Interessen der Universität in der Öffentlichkeit, besonders im Raume der Universität, deutlich zu machen und sich dafür einzusetzen. Es hat ferner die Aufgabe, für die weitere Entwicklung der Universität Sorge zu tragen.
- (2) Das Kuratorium nimmt Berichte des Rektors über Planungen und andere Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung entgegen. Es kann zu ihnen Stellung nehmen.
- (3) Sind in einer Angelegenheit von grundsätzlicher Art Rektorat und Senat verschiedener Auffassung, so sind beide Auffassungen im Kuratorium zu begründen. Das Kuratorium nimmt hierzu Stellung.
- (4) Das Kuratorium setzt sich aus unabhängigen Persönlichkeiten zusammen, die geeignet sind, die Universität Dortmund zu fördern. Es besteht aus mindestens 7, höchstens 11 Mitgliedern, die nicht Angehörige der Universität Dortmund sein dürfen.

- (5) Die Mitglieder werden mit Zustimmung des Senats vom Rektor vorgeschlagen und vom zuständigen Minister auf 3 Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (7) Rektor, Prorektoren und Kanzler nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Ein Vertreter des zuständigen Ministeriums ist zu dessen Unterrichtung zu den Sitzungen einzuladen.

§ 8

Der Kanzler

- (1) Unter der Verantwortung des Rektors führt der Kanzler die Geschäfte der Universitätsverwaltung und wirkt bei der Verwaltung der Abteilungen und zentralen Einrichtungen der Universität im Rahmen seines Aufgabenbereiches mit.
- (2) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt.

§ 9

Der Senat

- (1) Der Senat berät den Rektor und das Rektorat in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art, die über den Bereich der laufenden Geschäfte hinausgehen. Diese sind insbesondere:
Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
Verteilung der der Universität zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel,
bauliche und strukturelle Entwicklung der Universität,
Errichtung und Umbildung von Instituten unbeschadet der Regelung des § 16,
Grundsatzfragen des Studiums,
Koordinierung der Lehre,
Koordinierung der Forschung,
Ernennung von Hochschullehrern und von Leitern zentraler Einrichtungen,
Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,
Akademische Ehrungen.
- (2) Der Senat erläßt die Satzungen und Ordnungen der Universität, insbesondere die Immatrikulations-, Promotions- und Habilitationsordnung. Er beschließt die Studien- und Prüfungsordnungen.

- (3) Dem Senat gehören folgende vom Konvent für die Dauer von zwei Jahren gewählte Mitglieder an:
zwei Lehrstuhlinhaber,
zwei sonstige hauptamtliche Hochschullehrer,
zwei hauptberuflich an der Universität tätige wissenschaftliche Mitarbeiter,
zwei Studenten.
Der Senat wird um die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen gemäß § 10 ergänzt, soweit diese nicht bereits Mitglieder des Senats sind. Die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen für Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, für Nachwuchsfragen und für Forschungsangelegenheiten müssen Hochschullehrer sein.
- (4) Der Rektor leitet die Sitzungen des Senats. Die Prorektoren und der Kanzler nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10

Senatskommissionen und -ausschüsse

- (1) Der Senat soll für folgende Aufgabenbereiche der Universität Ständige Kommissionen bestellen:
Angelegenheiten der Lehre und des Studiums,
Nachwuchsfragen,
Forschungsangelegenheiten,
Bau- und Raumfragen,
Haushaltsangelegenheiten.
Darüber hinaus kann der Senat für sonstige Aufgaben (z. B. Bibliotheksfragen) Ausschüsse bilden.
- (2) Die Mitglieder der Ständigen Kommissionen werden vom Senat auf der Grundlage von Vorschlägen der Abteilungsversammlungen für 3 Jahre berufen. Bei den Vorschlägen sind alle in der Abteilungsversammlung vertretenen Personengruppen zu berücksichtigen.
- (3) Die Ständigen Kommissionen wählen ihren Vorsitzenden ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren. Durch die Wahl wird der Vorsitzende Mitglied des Senats, sofern er diesem nicht bereits angehört.
- (4) Die Berichte der Ständigen Kommissionen und Ausschüsse werden über den Rektor dem Senat zugeleitet.

§ 11

Der Konvent

- (1) Der Konvent hat folgende Aufgaben:
Wahl des Konventsvorsitzenden,
Wahl des Rektors und der Prorektoren,
Abwahl des Rektors gemäß § 4 Abs. 4,
Wahl der Mitglieder des Senats gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1
nach den Regeln der Gruppenwahl,
Verabschiedung der Verfassung der Universität,
Entgegennahme des Berichtes des Rektorats.
- (2) Die Wahl des Rektors erfolgt auf der Grundlage von Vorschlägen eines Wahlausschusses, dem Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten angehören.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder des Senats ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu wählen, das bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung des betreffenden Mitglieds für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle tritt.
- (4) Der Konvent besteht aus bis zu 12 Mitgliedern der Abteilungen. Jede Abteilung entsendet ihre Mitglieder nach dem Verhältnis der Zusammensetzung der Abteilungsversammlungen auf die Dauer von 2 Jahren.
- (5) Der Konvent tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Konventsvorsitzenden einberufen und geleitet. Der erste Konvent wird vom Rektor einberufen.

§ 12

Die Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind zuständig für Forschung und Lehre in ihren Fachgebieten.
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den Hochschullehrern, den wissenschaftlichen Mitarbeitern und den Studenten ihrer Fachgebiete.
- (3) Wer mehreren Abteilungen angehört, hat nur in der Abteilung, die von ihm bestimmt wird, das passive Wahlrecht.

§ 13

Organe der Abteilungen sind:
Der Dekan,
die Abteilungsversammlung.

§ 14

Die Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
Wahl des Dekans und des Prodekanes,
Wahl der von der Abteilung zu entsendenden Mitglieder des Konvents nach den Regeln der Gruppenwahl,
Ausarbeitung von Vorschlägen für Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
Ausarbeitung von Studienplänen und Sicherung der Vollständigkeit des Lehrangebots,
Koordinierung der Forschung unter Berücksichtigung der Zuwendungen Dritter,
Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
Mitwirkung bei Promotions- und Habilitationsverfahren nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen,
Ausarbeitung von Vorschlägen für die Berufung oder Ernennung von Hochschullehrern und der zu Beamten auf Lebenszeit zu ernennenden wissenschaftliche Mitarbeiter,
Ausarbeitung von Vorschlägen zum Haushaltsvoranschlag,
Zuweisung der der Abteilung zur Verfügung gestellten Personal- und Sachmittel.
- (2) Mitglieder der Abteilungsversammlung sind
 1. der Dekan,
 2. die übrigen Hochschullehrer der Abteilung, jedoch nicht mehr als zehn; die zuständige Abteilungsversammlung kann beschließen, daß bestimmte Fächer durch mindestens einen Hochschullehrer in der Abteilungsversammlung vertreten sein müssen;
 3. wissenschaftliche Mitarbeiter,
 4. Studenten.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter entspricht der Hälfte der Mitglieder in Absatz 2 Nr. 2. Das gleiche gilt für die Anzahl der studentischen Mitglieder.
- (4) Die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Mitglieder werden, falls mehr als zehn Hochschullehrer in der Abteilung vorhanden sind, für zwei Jahre von den Hochschullehrern der Abteilung, die in Absatz 2 Nr. 3 genannten Mitglieder werden für zwei Jahre von den Wissenschaftlichen Mitarbeitern der Abteilung, die in Absatz 2 Nr. 4 genannten Mitglieder werden für ein Jahr von den Studenten der Abteilung jeweils aus ihrer Mitte in besonderen Versammlungen unter dem Vorsitz des Dekans gewählt.

- (5) Gleichzeitig werden für jede Gruppe nach Absatz 2, falls möglich, ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt, die in dieser Reihenfolge bei Abwesenheit von Mitgliedern der Abteilungsversammlung stimmberechtigt an den Sitzungen teilnehmen.

§ 15

Der Dekan

- (1) Der Dekan führt die laufenden Geschäfte der Abteilung und bereitet die Beratungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung vor.
- (2) Er wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 15 a

Berufungskommissionen

Berufungskommissionen sind so zusammengesetzt, daß die Hochschullehrer über die Mehrheit der Sitze verfügen. Der Vorsitzende muß Hochschullehrer sein.

§ 16

Soweit in den "Empfehlungen zum Aufbau einer Universität in Dortmund" Institute vorgesehen sind, werden diese als Organisationseinheiten der Abteilungen errichtet.

§ 17

Die Studentenschaft

- (1) Die ordentlich immatrikulierten Studenten bilden die Studentenschaft.
- (2) Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Studenten einer Abteilung bilden die Fachschaft dieser Abteilung.

- (3) Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung des zuständigen Ministers bedarf. Bevor die Genehmigung beantragt wird, ist der Senat zu hören.
- (4) Die Studentenschaft bildet den Allgemeinen Studentenausschuß. Dessen Wahl erfolgt durch die Versammlung der von den Fachschaften gewählten Studentenvertreter.

§ 18

Schlußbestimmungen

- (1) Die von den Organen der Universität erlassenen Satzungen und Ordnungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministers.
- (2) Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 2 wird erst mit der Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Universität Dortmund wirksam. Im übrigen tritt diese Grundordnung mit Wirkung vom 16. Dezember 1968 in Kraft.